

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 11. August	2020
Datum	Inhalt	Seite
21.7.2020	Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) 7821-6-V, 7821-6-U/L	410
21.7.2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	431
27.7.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 7803-1-L, 7803-4-L, 7803-12-L, 7803-8-L, 7803-15-L	432
1.8.2020	Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) 2020-10-I	443
24.7.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 429 2126-1-6-G	446
28.7.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 430 2126-1-10-G, 2126-1-6-G	446

7821-6-V, 7821-6-U/L

Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV)

vom 21. Juli 2020

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung

2. des § 23 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist,

des § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist,

des § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 23 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 7 Nr. 2 bis 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

3. des § 3 Abs. 4, des § 6 Abs. 2 und 6, des § 7e Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und 2, des § 9 Abs. 2, des § 12 Abs. 3 bis 5, des § 17 Abs. 3, des § 20 Abs. 6, des § 22 Abs. 3, des § 22g Abs. 1, des § 24 Abs. 4 und 5 sowie

des § 44 Abs. 1 des Weingesetzes,

des § 8, des § 18 Abs. 12 und des § 33a der Weinverordnung,

des § 29 Abs. 3 und des § 31 der Wein-Überwachungsverordnung,

des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 AgrarMSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 der Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist,

des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 8 PflSchG,

jeweils in Verbindung mit § 6 Nr. 5 bis 8 und 18 DeIV

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

4. des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 11 PflSchG,

in Verbindung mit § 6 Nr. 5 DeIV

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht		
	Teil 1	
	Weinbaugebiet	
§ 1	Weinbaugebiet Bayern (zu § 3 Abs. 4 des Weinggesetzes)	§ 11 Abschreibeverfahren (zu § 31 der Wein-Überwachungsverordnung)
	Teil 2	§ 12 Änderungsmeldungen (zu § 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung)
	Pflanzgenehmigungen	
§ 2	Vereinfachtes Verfahren bei Wiederbepflanzung (zu § 6 des Weinggesetzes)	Teil 6
§ 3	Meldung von Flächen für den Hausgebrauch (zu § 7e Abs. 2 des Weinggesetzes)	Weinbereitung
	Teil 3	§ 13 Zuckergehalt, Handlese (zu § 18 Abs. 12 der Weinverordnung, § 20 Abs. 6 und § 24 Abs. 4 Nr. 2 des Weinggesetzes)
	Anbauregeln	
§ 4	Branchenverbände und Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (zu § 1 Abs. 3 der Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV und § 22g des Weinggesetzes)	Teil 7
§ 5	Umstrukturierung und Umstellung (zu § 8 der Weinverordnung)	Kontrolle von Weinen mit geschützter geografischer Angabe und Erzeugnissen mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres
§ 6	Klassifizierung von Rebsorten (zu § 8 des Weinggesetzes)	§ 14 Kontrollverfahren für Weine mit geschützter geografischer Angabe (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Weinggesetzes)
	Teil 4	§ 15 Betriebsnummer (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes)
	Rebenbewirtschaftung	§ 16 Meldepflichten (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes)
§ 7	Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)	§ 17 Aufnahme in das Kontrollsystem, Anerkennung (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes)
§ 8	Sicherheitsgürtel (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 11 PflSchG)	
§ 9	Anbau von wurzelechten Reben (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 8 PflSchG)	Teil 8
	Teil 5	Anforderungen an die Verwendung bestimmter Behältnisformen
	Hektarertrag, Kontrolle	§ 18 Bocksbeutelweine (zu § 33a der Weinverordnung)
§ 10	Hektarertrag, Übermengen, Destillation, Selbstversorgung (zu § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bis 5 des Weinggesetzes)	Teil 9
		Bezeichnungen
		§ 19 Lagen und kleinere geografische Einheiten (zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)
		§ 20 Bereiche (zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)
		§ 21 Löschungen in der Weinbergrolle (zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)
		§ 22 Geografische Angaben (zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)
		§ 23 Gütezeichen, Auszeichnungen

(zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weinggesetzes)

Teil 10

Buchführung

- § 24 Form der Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungs-
verordnung)
- § 25 Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)
- § 26 Analysenbuchführung
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungs-
verordnung)
- § 27 Herbstbuch
(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Teil 11

Begleitpapiere

- § 28 Zusätzliche Angaben
(zu § 23 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)
- § 29 Begleitpapierkopien
(zu § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

Teil 12

Absatzförderung

- § 30 Abgabe für den Deutschen Weinfonds
(§ 44 des Weinggesetzes)

Teil 13

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Zuständigkeiten
- § 32 Bußgeldvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)

Anlage 3 (zu § 22)

Anlage 4 (zu § 27)

Teil 1

Weinbaugebiet

§ 1

**Weinbaugebiet Bayern
(zu § 3 Abs. 4 des Weinggesetzes)**

(1) ¹Das Weinbaugebiet Bayern besteht aus den jeweils zulässigerweise mit Keltertrauben bestockten oder vorübergehend unbestockten Rebflächen im Bayerischen Staatsgebiet. ²Das Gebiet von geschützten geographischen Herkunftsangaben ist über die Produktspezifikation abzugrenzen.

(2) Die Flächen werden in das Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei aufgenommen.

Teil 2

Pflanzgenehmigungen

§ 2

**Vereinfachtes Verfahren bei Wiederbepflanzung
(zu § 6 des Weinggesetzes)**

(1) Stimmt die zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein, gilt die Wiederbepflanzung als genehmigt, sofern die Rodung im selben Weinwirtschaftsjahr innerhalb der in § 12 Abs. 1 genannten Frist der zuständigen Stelle gemeldet wird und die Wiederbepflanzung innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rodung erfolgt.

(2) ¹Stimmt die zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche nicht überein oder soll die Wiederbepflanzung erst nach Ablauf der Drei-Jahresfrist gemäß Abs. 1 erfolgen, so ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Wiederbepflanzung zu stellen. ²Der Antrag muss Größe und Lage der gerodeten Fläche sowie der zu bepflanzenden Fläche, die im Betrieb des Antragstellers gelegen sein muss, enthalten. ³Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde auf einem von dieser ausgegebenen Formular bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres einzureichen.

§ 3

**Meldung von Flächen für den Hausgebrauch
(zu § 7e Abs. 2 des Weinggesetzes)**

Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind und eine Größe von 100 m² überschreiten,

sind zu dem auf die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung folgenden 31. Mai der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Teil 3

Anbauregeln

§ 4

Branchenverbände und Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (zu § 1 Abs. 3 Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV und § 22g des Weinggesetzes)

(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 der AgrarMSV können im Erzeugnisbereich Wein Branchenverbände anerkannt werden.

(2) Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen können anerkannt werden, wenn sie eine Gruppe von Erzeugern vertreten, die für das Gebiet, auf das sich der Herkunftsschutz bezieht, hinreichend repräsentativ im Sinne des § 22g Abs. 3 des Weinggesetzes sind.

§ 5

Umstrukturierung und Umstellung (zu § 8 der Weinverordnung)

¹Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, beträgt 1 Ar. ²Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, beträgt 5 Ar.

§ 6

Klassifizierung von Rebsorten (zu § 8 des Weinggesetzes)

(1) ¹Zur Herstellung von Wein sind die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamts genannten sowie die in anderen EU-Mitgliedstaaten klassifizierten Rebsorten zugelassen. ²In Anlage 1 sind die zulässige Verwendung von synonymen Sortenbezeichnungen sowie weitere zur Herstellung von Wein zulässige Rebsorten festgelegt.

(2) In Anlage 1 werden weitere Rebsorten aufgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Klassifizierung durch die zuständige Behörde festgestellt worden sind.

(3) ¹In Anlage 1 können auf Antrag nur solche Keltertraubensorten aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art *Vitis vinifera* an oder stammt aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*;
2. die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbermont.

²Der Antrag kann von Erzeugern, deren berufsständischen Vertretungen, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbänden gestellt werden. ³Nachweise über die Klassifizierungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

Teil 4

Rebenbewirtschaftung

§ 7

Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

¹Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen sind verpflichtet

1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
2. hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und
3. in Drieschen vorhandene Rebstöcke

unverzüglich zu entfernen. ²Drieschen sind Weinberge, in denen die ordnungsgemäße Pflege, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt oder Lese mindestens zwei Jahre unterblieben ist.

§ 8

Sicherheitsgürtel (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 11 PflSchG)

(1) ¹Die zuständige Behörde kann zur Abgrenzung eines Reblausherdes (mit Reblaus befallene Grundstücke oder Grundstücksteile) einen Sicherheitsgürtel festlegen.

²Die Breite des Sicherheitsgürtels beträgt in der Regel nicht mehr als 15 Meter.

(2) Der Eigentümer und der Bewirtschafter von Rebflächen sind verpflichtet,

1. in dem Sicherheitsgürtel Reben unverzüglich zu entfernen und Unterstützungsmaterial zu vernichten, sofern keine abweichende Anordnung nach § 2 Nr. 5 der Reblausverordnung ergeht,
2. in dem Reblausherd und in dem Sicherheitsgürtel die Wiederbestockung mit Reben innerhalb eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums zu unterlassen.

§ 9

Anbau von wurzelechten Reben (zu § 6 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 8 PfISchG)

¹Es dürfen nur Wurzelreben, die nicht für die Wurzelreblaus anfällig sind, angebaut werden. ²Das Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen gibt die Rebsorten, die als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten, im Bundesanzeiger bekannt.

Teil 5

Hektarertrag, Kontrolle

§ 10

Hektarertrag, Übermengen, Destillation, Selbstversorgung (zu § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bis 5 des Weinggesetzes)

(1) ¹Der zulässige Hektarertrag für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil einer geschützten Ursprungsbezeichnung sind, wird auf 90 hl Wein je Hektar Ertragsreblfläche und im bayerischen Teil der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg auf 110 hl Wein je Hektar Ertragsreblfläche festgesetzt. ²Der zulässige Hektarertrag für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil einer geschützten geografischen Angabe mit Ausnahme der geschützten geografischen Angabe Regensburger Landwein sind, wird auf 110 hl Wein je Hektar Ertragsreblfläche festgesetzt, sofern sie nicht gleichzeitig Bestandteil einer geschützten Ursprungsbezeichnung sind.

(2) Bereits mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres

dürfen bis zu 100 % der gelagerten Übermenge unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinwirtschaftsjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) ¹In Fällen, in denen Weinbaubetriebe bis zu 1 000 l Wein zu destillieren haben, kann an Stelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden. ²§ 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Weinggesetzes gilt entsprechend.

(4) Rebflächen von Weinbaubetrieben, die Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform angehören und ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, gelten als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Weinggesetzes.

(5) ¹Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, dürfen Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben. ²Abgebende Betriebe, die nicht ihre gesamte Ernte an einen Erzeugerzusammenschluss abliefern, haben der zuständigen Stelle mit der Erntemeldung die an andere abgegebenen Übermengen und die Empfänger zu melden.

(6) ¹Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes dürfen die in Abs. 4 genannten Zusammenschlüsse Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder an diese abgeben. ²Die Zusammenschlüsse melden der zuständigen Stelle mit der Traubenerntemeldung die Betriebe, die Übermengen zurückerhalten haben. ³Die jeweils zurückgegebenen Mengen und die Anzahl der volljährigen Familienmitglieder sind mitzuteilen.

(7) ¹Die Abgabe von Übermengen zur Selbstversorgung der Familie nach Abs. 6 ist nur in Form von abgefülltem Wein an Mitglieder zulässig, die in dem Weinwirtschaftsjahr der Abgabe Trauben an den Zusammenschluss geliefert haben. ²Der abgegebene Wein muss in der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung erfasst, auf Flaschen abgefüllt und mit einem Etikett versehen werden, das folgende Angaben enthält:

1. „Wein aus Übermenge“,
2. „nur zur Selbstversorgung innerhalb der Familie“,
3. „jede Weitergabe an andere ist unzulässig“.

³Des Weiteren sind auf dem Etikett folgende Angaben erforderlich:

1. das Jahr der Rückgabe und
2. der Name des Abfüllers.

§ 11

Abschreibeverfahren (zu § 31 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Zur Kontrolle der zulässigen Vermarktungsmenge sind von den Betrieben während der Zeit vom 1. August bis 31. Juli (Weinwirtschaftsjahr) die Geschäftsvorfälle in fortlaufend nummerierten Aufzeichnungen, die übereinstimmend mit der Kellerbuchführung eigenverantwortlich fortzuschreiben sind, festzuhalten.

(2) ¹Die Aufzeichnungen müssen die Empfänger, die gelieferte Weinmenge, den Erntejahrgang des Weines und die Nummer des Begleitpapiers enthalten. ²Die Abgabe von Kleinmengen bis zu 100 Einheiten von je höchstens einem Liter kann zusammengefasst werden.

(3) Die Mengen, die als Federweißer abgegeben oder in Hecken- oder Straußwirtschaften ausgeschenkt werden, sind täglich summiert in die fortlaufenden Aufzeichnungen einzubeziehen.

(4) Die Aufzeichnungen sind jeweils zum 31. Juli durch Addition aller im zurückliegenden Weinwirtschaftsjahr abgegebenen Weinmengen abzuschließen.

(5) ¹Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ²Sie sind mindestens fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 12

Änderungsmeldungen (zu § 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen sind der zuständigen Stelle bis zum jeweils folgenden 31. Mai zu melden.

(2) Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung sind der zuständigen Stelle zusammen mit den Meldungen nach Abs. 1 Änderungen bezüglich der Gesamtrebfläche und der Ertragsrebfläche des Betriebs mitzuteilen.

Teil 6

Weinbereitung

§ 13

Zuckergehalt, Handlese (zu § 18 Abs. 12 der Weinverordnung, § 20 Abs. 6 und § 24 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) ¹Wein mit Herkunftshinweis auf einen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Teil eines Weinbau- oder Anbaugebiets darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Zuckergewicht, in Invertzucker berechnet, im Vergleich zum Gewicht des vorhandenen Alkohols nicht höher ist, als sich aus den in Anlage 2 festgesetzten Verhältniswerten ergibt. ²Dies gilt nicht für Jungwein.

(2) Zur Sicherung der Qualität muss die Lese von Trauben, deren Erzeugnis später das Prädikat Auslese oder Eiswein zuerkannt werden soll, von Hand erfolgen.

(3) ¹Der Begriff „fränkisch trocken“ ist Weinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Franken“ vorbehalten. ²Der für die Erzeugung verwendete Most muss einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,3 % vol aufweisen. ³Der Wein hat einen maximalen Gehalt an vergärbarem Zucker von 4 g je Liter.

Teil 7

Kontrolle von Weinen mit geschützter geografischer Angabe und Erzeugnissen mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres

§ 14

Kontrollverfahren für Weine mit geschützter geografischer Angabe (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Weingesetzes)

Weine mit geschützter geografischer Angabe werden stichprobenartig einer sensorischen Kontrolle auf Fehlerfreiheit sowie einer analytischen Kontrolle unterzogen.

§ 15

Betriebsnummer (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

Erzeugern und Abfüllern eines Weines mit geschützter geografischer Angabe, eines Erzeugnisses mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres nach Art. 120 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Betriebsnummer entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt.

§ 16

Meldepflichten (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes)

¹Die Erzeugung und die Abfüllung eines Weines mit geschützter geografischer Angabe, eines Erzeugnisses mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres nach Art. 120 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist der zuständigen Behörde jährlich vorab zu melden. ²Die Meldung kann zusammen mit der Meldung über önologische Verfahren nach § 30 der Wein-Überwachungsverordnung erfolgen.

§ 17

Aufnahme in das Kontrollsystem, Anerkennung (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) In ein Kontrollsystem aufgenommen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Weinggesetzes ist, wem eine Betriebsnummer erteilt wurde und wer die Meldung nach § 16 abgegeben hat.

(2) Anerkannt und ermächtigt im Sinne des Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/274 ist, wem eine Betriebsnummer erteilt wurde und wer die Meldung nach § 16 abgegeben hat.

Teil 8

Anforderungen an die Verwendung bestimmter Behältnisformen

§ 18

Bocksbeutelweine (zu § 33a der Weinverordnung)

(1) Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel be-

stimmt sind, müssen von Rebflächen stammen, auf denen der Hektarhöchsterttrag höchstens 99 hl beträgt und die innerhalb einer Gemeinde liegen.

(2) Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel bestimmt sind, müssen bei der Sinnenprüfung gemäß § 24 der Weinverordnung die Mindestpunktzahl 2,0 erreichen.

Teil 9

Bezeichnungen

§ 19

Lagen und kleinere geografische Einheiten (zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)

(1) Lagen werden auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen der Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

(3) Der Antrag für die Eintragung einer Lage ist in fünffacher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Lage ganz oder überwiegend liegt.

(4) Der Antrag muss enthalten

1. den einzutragenden Lagenamen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; in letzterem Fall ist auch dieser Name anzugeben,
2. für den Fall, dass ein Lagenname beantragt ist, der nicht Nr. 1 entspricht, eine ausführliche Begründung, weshalb auf einen solchen Namen zurückgegriffen werden soll; dabei ist der geografische Bezug des Namens darzustellen,
3. Ausführungen über die Gleichwertigkeit und die Gleichartigkeit der Geschmacksrichtung der Weine dieser Lage,
4. für den Fall, dass ein Lagenname für eine Fläche unter fünf Hektar eingetragen werden soll, eine ausführliche Begründung, weshalb eine größere Lage nicht

gebildet werden kann.

(5) ¹Dem Antrag sind fünf Karten im Maßstab 1 : 2 500 oder 1 : 5 000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Flurnummern ersichtlich sind, für die der Lagename eingetragen werden soll. ²Die Grenzen der einzutragenden Lage sind farbig darzustellen.

(6) ¹Die Gemeinde prüft, ob nach Abs. 2 Berechtigte den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. ²Sie legt den Antrag in fünffacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der zuständigen Behörde vor. ³Erstreckt sich die einzutragende Lage auf das Gebiet anderer Gemeinden, müssen diese angehört werden.

(7) ¹Ist der Antrag begründet, sind der Antrag und die Pläne mit dem Eintragungsvermerk zu versehen. ²Der Name der Lage ist unter Beifügung des mit dem Eintragungsvermerk versehenen Antrags und Plans in die Weinbergsrolle einzutragen. ³Je eine mit dem Eintragungsvermerk versehene Ausfertigung des Antrags und Plans ist der vorlegenden Gemeinde, der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Lage überwiegend liegt, und dem Antragsteller zu übersenden. ⁴Andere Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet sich die Lage erstreckt, sind von der Eintragung zu unterrichten.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten für Anträge auf Erweiterung bereits eingetragener Lagen entsprechend.

(9) Die Namen der erstmals eingetragenen Lagen sind amtlich bekanntzumachen.

(10) ¹Im Liegenschaftskataster eingetragene, abgegrenzte kleinere geografische Einheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes (Gewanne) können auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen werden. ²Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Antragsberechtigten darf ein Antrag auch von Erzeugern gestellt werden, die im Besitz mindestens eines Flurstücks innerhalb des Gewannes sind. ³Dem Antrag sind eine aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannnamen, eine Auflistung der vollumfänglich in dem Gewinn belegenen Flurstücke und ein aktueller Flächen- und Nutzungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Flurstück in dem beantragten Gewinn bewirtschaftet, beizufügen. ⁴Vom Antrag werden alle vollumfänglich in dem einzutragenden Gewinn belegenen Flurstücke umfasst. ⁵Gelistete Flurstücke gehören vollumfänglich zu dem Gewinn. ⁶Ein Flurstück kann nur einem Gewinn zugeschrieben werden. ⁷Die Abs. 3 und 4 Nr. 1, Abs. 5 bis 7 und 9 gelten entsprechend. ⁸Abweichend von Abs. 2 wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Antrag eines Berechtigten nach Satz 2 das gesamte Gewinn mit allen

vollumfänglich enthaltenen Flurstücken in die Weinbergsrolle eingetragen.

(11) ¹Die Verwendung eines Gewannnamens im Sinne des Abs. 10 auf dem Weinetikett setzt voraus, dass

1. der natürliche Alkoholgehalt mindestens 12,0 % voll beträgt; eine Anreicherung ist in Ausnahmejahren bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu beantragen,
2. ausschließlich folgende Rebsorten verwendet werden:
 - a) für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil der geschützten Ursprungsbezeichnung Franken sind, dürfen ausschließlich die Rebsorten Silvaner, Riesling, Weißburgunder, Spätburgunder, Traminer verwendet werden;
 - b) für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil des bayerischen Teils der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg sind, dürfen ausschließlich die Rebsorten Spätburgunder, Chardonnay, Weißburgunder, Grauburgunder und Sauvignon blanc verwendet werden,
3. Qualitätsweine der Geschmacksrichtung „trocken“ oder Prädikatsweine mit den Prädikaten Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein der Geschmacksrichtung „lieblich“ oder „süß“ entsprechen,
4. der Wein nicht in einer 1-Literflasche abgefüllt wird und
5. der im Gewinn geerntete Hektarertrag rebsorten- und gewinnbezogen im Herbstbuch erfasst wird und maximal 66 hl/ha im Gewinn geerntet werden.

²Auf dem Bescheid der amtlichen Prüfung für Weine ergänzt die Prüfstelle den Hinweis, ob die Kriterien nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 1 Nr. 1 bis 4 für die Verwendung des Gewannnamens erfüllt sind, sofern ein solcher angegeben wurde. ³Die Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien erfolgen stichprobenartig durch die Weinkontrolle.

§ 20

Bereiche (zu § 23 Abs. 4 des Weingesetzes)

¹Die Bereiche werden von Amts wegen gebildet und deren Namen in die Weinbergsrolle eingetragen. ²§ 19 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 21**Löschungen in der Weinbergsrolle
(zu § 23 Abs. 4 des Weingesetzes)**

(1) Die Eintragung einer nach § 19 Abs. 1 eingetragenen Lage oder einer nach § 19 Abs. 10 eingetragenen kleineren geografischen Einheit ist auf Antrag eines nach § 19 Abs. 2 Antragsberechtigten zu löschen oder zu ändern.

(2) Die Eintragung einer Lage oder einer kleineren geografischen Einheit ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. die Eintragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind oder
2. der Name zum letzten Mal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in der Lage oder der kleineren geografischen Einheit gewonnen wurde.

(3) Die Eintragung eines Bereichs ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der eingetragene Bereich der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 23 des Weingesetzes zum Zeitpunkt der Eintragung nicht entsprochen hat oder nicht mehr entspricht oder
2. der Name zum letzten Mal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in dem Bereich gewonnen wurde.

(4) § 19 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 22**Geografische Angaben
(zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)**

Erstreckt sich eine Lage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, darf bei Verwendung dieses Lagenamens nur der in Anlage 3 bestimmte Gemeindegemeinde angegeben werden.

§ 23**Gütezeichen, Auszeichnungen
(zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)**

Als Gütezeichen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Weinverordnung wird für Erzeugnisse

der geschützten Ursprungsbezeichnung Franken ein vom Fränkischen Weinbauverband e. V., Würzburg, verliehenes Gütezeichen Franken zugelassen.

Teil 10**Buchführung****§ 24****Form der Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der
Wein-Überwachungsverordnung)**

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

§ 25**Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der
Wein-Überwachungsverordnung)**

(1) Unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung genannten Voraussetzungen darf eine moderne Buchführung nur genehmigt werden, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen sowie nach Lagerbehältniskonten und Behandlungsstoffkonten unterschieden wird,
3. jedes Konto mit einem geeigneten Identifizierungskennzeichen versehen ist und
4. die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) ¹Dem Antrag auf Genehmigung ist eine genaue Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen. ²Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen von den Antragstellern anfordern.

(3) ¹Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist eine Kontenübersicht in Form einer Liste zu erstellen. ²Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(4) ¹Alle im Lauf eines Kalendermonats durchgeführten Buchungen sind an dessen Ende zu dokumentieren. ²Zusammen mit dem Jahresabschluss sind für alle Konten

Ausdrucke zu erstellen. ³Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen häufigere Ausdrucke verlangen.

§ 26

Analysenbuchführung (zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Das Buchführungsverfahren muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Buchführung bieten.

(2) ¹Für jede Untersuchung eines Erzeugnisses ist ein Beleg handschriftlich oder maschinell zu erstellen. ²Die Belege sind vom Zeitpunkt der Erstellung an mindestens fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

(3) ¹Jeder Analysenbefund ist mit einer Nummer zu versehen, die in einem Journal festgehalten werden muss. ²Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung müssen spätestens am übernächsten Arbeitstag seit ihrer Ermittlung eingegeben werden.

(4) Alle Eingaben sind zum Ende des jeweiligen Arbeitstages zu dokumentieren.

§ 27

Herbstbuch (zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

Teil 11

Begleitpapiere

§ 28

Zusätzliche Angaben (zu § 23 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Ist für die Beförderung von

1. nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Wein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Sekt b. A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein und Prädikatswein, der aus in Bayern

geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, oder

2. in Bayern geernteten Weintrauben

ein Begleitpapier auszustellen, so hat die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person in dem Begleitpapier auch die jeweilige Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzugeben.

§ 29

Begleitpapierkopien (zu § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

¹Soweit bei der Beförderung der in § 28 genannten Erzeugnisse ein Begleitpapier auszustellen ist, hat die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person unverzüglich zwei Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten. ²Bei einer Beförderung innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde genügt eine Kopie.

Teil 12

Absatzförderung

§ 30

Abgabe für den Deutschen Weinfonds (§ 44 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes wird von den Gemeinden zugleich mit der Grundsteuer erhoben.

(2) ¹Die für die Führung der Weinbaukartei zuständige Stelle übersendet den Gemeinden jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Auszug des Rebflächenverzeichnisses der Weinbaukartei als Berechnungsgrundlage für die Abgabe. ²Die Gemeinden setzen die Abgabe nach der in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichneten Weinbergsfläche fest.

(3) ¹Die Abgabe wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. ²Sie ist in gleicher Weise fällig, wie die Grundsteuer des Abgabepflichtigen.

(4) Im Übrigen finden auf die Festsetzung und Beitreibung der Abgabe die für die Festsetzung und Beitreibung der Grundsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Teil 13**Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten****§ 31****Zuständigkeiten**

(1) Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Behörde oder zuständige Stelle

1. für die Zuteilung einer Betriebsnummer nach § 15 dieser Verordnung und § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung,
2. für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Weingesetzes, soweit nicht Abs. 5 Nr. 2 einschlägig ist, für Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 des Weingesetzes und nach § 27 der Weinverordnung,
3. im Sinn von §§ 22 und 24 bis 26 der Weinverordnung,
4. für Zulassungen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der Weinverordnung,
5. für die Ausführung von § 29 der Weinverordnung und §§ 19 bis 21, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist,
6. für Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung in Verfahren nach § 19 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1 des Weingesetzes.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Erstellung des Untersuchungsbefunds nach § 23 Abs. 1 der Weinverordnung für Prädikatswein.

(3) Die Regierungen sind zuständige Behörde oder zuständige Stelle

1. für Zulassungen nach § 1 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung,
2. für Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, und kein Fall von Abs. 1 Nr. 6 vorliegt,
3. für Versuchsgenehmigungen nach § 3 der Wein-Überwachungsverordnung, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- und Täuschungsschutz dienen,
4. für Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 der Wein-

Überwachungsverordnung,

5. für Zulassungen nach Anhang I Teil A Anlage 3 Abs. 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/934.

(4) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständige Behörde oder zuständige Stelle

1. für die Entgegennahme von Meldungen nach § 2 Abs. 1,
2. für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 3,
3. für Feststellungen nach § 6 Abs. 2,
4. für sonstige Versuchsgenehmigungen nach § 3 der Wein-Überwachungsverordnung, die nicht unter Abs. 3 Nr. 3 fallen,
5. für die Rebenbewirtschaftung nach Teil 4,
6. für die Entgegennahme von Meldungen nach § 12 Abs. 1,
7. für die Anerkennung nach § 22g des Weingesetzes.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde oder zuständige Stelle

1. im Sinne der Kapitel IV und V der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/273 und Kapitel IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/274, im Sinne der Wein-Überwachungsverordnung, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind, sowie im Sinne des § 29,
2. für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Weingesetzes, soweit Qualitätsschaumwein betroffen ist,
3. für die Entgegennahme von Meldungen nach dem Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
4. für die Durchführung oder Überwachung von Vorschriften, die vorrangig dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

§ 32**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, 2. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die jeweils zurückgegebenen Mengen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt, 3. entgegen § 10 Abs. 7 Übermengen zur Selbstversorgung der Familie abgibt, 4. entgegen § 11 Abs. 5 die Aufzeichnungen zur Kontrolle der zulässigen Vermarktungsenge nicht den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt, 5. entgegen § 12 Abs. 1 Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig meldet oder entgegen Abs. 2 Änderungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt, 6. als Buchführungspflichtiger den Vorschriften über eine moderne Buchführung nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt, 7. als Buchführungspflichtiger den Vorschriften über die Analysenbuchführung nach § 26 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 zuwiderhandelt, 8. als Buchführungspflichtiger entgegen § 27 das Herbstbuch nicht nach dem Muster der Anlage 4 führt, 9. entgegen § 28 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht oder entgegen § 29 Kopien nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet. <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verpflichtungen aus den §§ 7, 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, | <ol style="list-style-type: none"> 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 zuwiderhandelt. <p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Diese Verordnung tritt am 13. August 2020 in Kraft.
 ²Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl. S. 667, BayRS 7821-6-U/L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 12. August 2020 außer Kraft.</p> <p>München, den 21. Juli 2020</p> <p style="text-align: center;">Der Bayerische Ministerpräsident</p> <p style="text-align: center;">Dr. Markus S ö d e r</p> <p>München, den 21. Juli 2020</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz</p> <p style="text-align: center;">Thorsten G l a u b e r , Staatsminister</p> <p>München, den 21. Juli 2020</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p style="text-align: center;">Michaela K a n i b e r , Staatsministerin</p> |
|--|--|

Teil A**Weitere zulässige Rebsorten**

Sortenbezeichnung
Adelfränkisch
Affenthaler
Arinto
Blauer Kölner
Blütenmuskateller
Bukettrebe
Bukettsilvaner
Burgunder Fränkisch Kleiner
Cabernet Jura
Cal 1-28
Donauriesling
Donauveltliner
Fontanara
Fr 207-70
Gänsfüßer
Geisdutte
Gelber Orleans
Gelber Silvaner
Gf 52-42
Grünfränkisch
Hartblau
Lämmerschwanz
Laurot
Mariensteiner
Mohrenkönigin
Pinot nova
Roter Silvaner
Satin noir
Sauvignac
Süßschwarz
Vogelfränkisch
Weißer Heunisch
Weißer Lagler
Weißer Metling
Weißer Räuschling

Teil B

Sorten, für die synonyme Sortenbezeichnungen bei der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen

Sortenbezeichnung	Synonym 1	Synonym 2	Synonym 3	Synonym 4
Auxerrois	Auxerrois blanc	Pinot auxerrois		
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	Madeleine noir	Pinot Madeleine	
Blauer Limberger	Limberger	Lemberger	Blaufränkisch	
Blauer Portugieser	Portugieser			
Blauer Silvaner	Silvaner			
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder	Pinot noir	Pinot nero	Samtrot
Blauer Trollinger	Trollinger	Vernatsch		
Blauer Zweigelt	Zweigelt	Zweigeltrebe	Rotburger	
Cabernet Dorio	Dorio			
Cabernet Dorsa	Dorsa			
Cabernet Mitos	Mitos			
Cabernet Cubin	Cubin			
Früher roter Malvasier	Früher Malvasier	Malvasier	Malvoisie	
Gelber Muskateller	Muskateller	Moscato	Muscat	Muscat blanc
Goldriesling				
Grauer Burgunder	Ruländer	Pinot gris	Pinot grigio	Grauburgunder
Grüner Silvaner	Silvaner	Sylvaner		
Grüner Veltliner	Veltliner			
Huxelrebe	Huxel			
Müllerrebe	Schwarzriesling	Pinot Meunier		
Müller-Thurgau	Rivaner			
Phönix	Phoenix			
Rosa Chardonnay	Chardonnay			
Roter Elbling	Elbling rouge			
Roter Gutedel	Chasselas rouge	Fendant rouge		
Roter Muskateller	Muskateller	Moscato	Muscat	
Roter Traminer	Traminer	Gewürztraminer	Clevner	
Sauvignon blanc	Muskat Silvaner			
Siegerrebe	Sieger			
Weißer Burgunder	Weißburgunder	Pinot blanc	Pinot bianco	
Weißer Elbling	Elbling	Kleinberger		
Weißer Gutedel	Gutedel	Chasselas blanc	Chasselas	Fendant
Weißer Riesling	Riesling			

Zucker-Alkohol-Verhältnis

Weine mit geschützter geografischer Angabe

Weinbaugebiet Bayern

alle Weinarten 1 : 5

Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung

Qualitätswein

- | | | | |
|----|---|--|---------|
| 1. | g. U. Franken | | |
| | Rotweine | | 1 : 5 |
| | andere Weine | | 1 : 3,5 |
| 2. | g. U. Württemberg
(Bereich Bayerischer Bodensee) | | |
| | alle Weinarten | | 1 : 3 |

Prädikatswein

- | | | | |
|----|--|--|-------|
| 1. | g. U. Franken | | |
| | a) Rotweine | | |
| | mit den Prädikaten | | |
| | Kabinett und Spätlese; sofern der natürliche Alkoholgehalt bei Spätlese | | |
| | unter 13 % vol liegt | | 1 : 5 |
| | b) andere Weine | | |
| | mit den Prädikaten | | |
| | Kabinett und Spätlese, sofern der natürliche Alkoholgehalt bei Spätlesen | | |
| | der Rebsorte Riesling und Silvaner unter 12,5 % vol und bei den übrigen | | |
| | Weißweinsorten unter 13 % vol liegt | | 1 : 3 |
| 2. | g. U. Württemberg
(Bereich Bayerischer Bodensee) | | |
| | alle Weinarten mit den Prädikaten | | |
| | Kabinett und Spätlese | | 1 : 3 |

Anlage 3
(zu § 22)**Geografische Bezeichnungen**

Eingetragener Lagenname	anzugebender Gemeindegemeinde
--------------------------------	--------------------------------------

Bereich Churfranken

Einzellagen

Hochberg	Erlenbach a. Main
Mainhölle	Bürgstadt
Steingrübler	Miltenberg

Bereich Main Himmelreich

Einzellage

Krähenschnabel	Erlenbach b. Marktheidenfeld
----------------	------------------------------

Bereich Frankens Saalestück

Großlage

Burg	Hammelburg
------	------------

Einzellage

St. Klausen	Ramsthal
-------------	----------

Bereich Mittelmain

Großlagen

Ravensburg	Thüngersheim
Roßtal	Karlstadt

Einzellagen

Langenberg	Retzstadt
Weinsteig	Erlabrunn

Bereich MainSüden

Großlagen

Ewig Leben	Randersacker
Hofrat	Kitzingen
Ölspiel	Sommerhausen
Teufelstor	Eibelstadt

Einzellagen

Heißer Stein	Buchbrunn
Sonnenberg	Marktbreit
Steinbach	Sommerhausen

Bereich Volkacher Mainschleife

Großlagen

Engelsberg	Sommerach
Honigberg	Dettelbach
Kirchberg	Volkach

Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindename
-------------------------------	----------------------------------

Einzellagen

Berg	Escherndorf
Berg-Rondell	Dettelbach
Eselsberg	Stammheim
Fürstenberg	Escherndorf
Kreuzberg	Nordheim a. Main
Rosenberg	Sommerach

Bereich Weinpanorama**Steigerwald**

Großlage

Zabelstein	Donnersdorf
------------	-------------

Einzellagen

Bimbacher Schlossgarten	Prichsenstadt
Köhler	Dingolshausen

Bereich Schwanberger Land

Großlagen

Burgweg	Iphofen
Schild	Abtswind
Schloßberg	Rödelsee

Einzellagen

Mönchshütte	Iphofen
Schwanleite	Rödelsee
Vogelsang	Markt Einersheim

Bereich Abt Degen Weintal

Großlage

Kapellenberg	Zeil a. Main
--------------	--------------

Bereich Weinparadies

Großlage

Frankenberger Schloßstück	Ippesheim oder Weigenheim
---------------------------	---------------------------

Einzellage

Herrschaftsberg	Ippesheim
-----------------	-----------

Bereich Mittelfränkische**Bocksbeutelstraße**

Großlage

Burgberg	Ipsheim
----------	---------

Einzellage

Altenberg	Ergersheim
Burg Hoheneck	Ipsheim
Rosenberg	Bad Windsheim

Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindename
-------------------------------	----------------------------------

Bereich Bayerischer Bodensee (g. U. Württemberg)	
---	--

Großlage	
----------	--

Seergarten	
------------	--

Lindau	
--------	--

Einzellagen	
-------------	--

Sonnenbichl	
-------------	--

Nonnenhorn	
------------	--

Spitalhalde	
-------------	--

Lindau	
--------	--

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.
Lfd. Nr.	Datum oder Lese	Tank- oder Wein-Nr.	Herkunft des Lesegutes Gemarkung	Lage	Lfd. Nr. der Rebfl. Nachw. oder Fläche	Mostge- wicht Oe°	Säure g/l	Rebsorte/n	Ertragsmenge Liter oder Kilogramm

Die Erstmenge soll möglichst exakt ermittelt werden. Abweichungen können jedoch später in der Weinbuchführung berichtigt werden.

10.	11.	12.	13.	14.	15.
falls ange-reichert	Zucker kg	Trester- verwertung ^{*)} kg	Behandlung/Vermerke z. B. Entsäuerung, Herstellung von Süßreserve usw.	abgegebene Menge Liter oder Kilogramm	Abgabe/Verkauf an: Name/Anschrift

*) An Stelle des Einzelnachweises kann die Trester-Verwertung pauschal mit einer Gesamtmenge pro Erntejahr angegeben werden.

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 21. Juli 2020

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Nach § 51g der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 305) und durch § 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird folgender § 51h eingefügt:

„§ 51h

Geologiedatengesetz

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 37 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes ist das Landesamt für Umwelt.
²Auf Ersuchen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie behandelt es auch geologische Fachfragen auf dem Gebiet der Bodenschätze und des Bergrechts.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2020 in Kraft.

München, den 21. Juli 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 27. Juli 2020

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 114 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die durch Verordnung vom 26. Januar 2020 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „(Landwirtschaftsschulen)“ durch die Wörter „sowie für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Schulen)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Einsatz digitaler Hilfsmittel

Für die Beratung und Beschlussfassungen schulischer Gremien durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel ist § 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (Fachakademie) entscheidet über die Sonderzulassung die Schulleitung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Distanzunterricht“ angefügt.

- b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung einzelne Tage, an denen ein geregelter Schulbetrieb aufgrund besonderer regionaler und außerhalb des Einflusses der Schule liegender Vorkommnisse nicht mehr gesichert ist, im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären. ⁵Es muss gleichzeitig festgelegt werden, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ das Wort „(Landwirtschaftsschulen)“ und nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „ , an den übrigen Schulen 45 Minuten“ eingefügt.

- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht abgehalten werden. ²Die Lehrerkonferenz ist vorher anzuhören. ³Für die Durchführung von Distanzunterricht ist § 19 Abs. 4 BaySchO entsprechend anzuwenden.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

7. In § 12 werden die Wörter „der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ durch die Angabe „BaySchO“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Staatliche Landwirtschaftsschulen“.

9. In § 22 Nr. 4 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Berufsabschluss“ die Wörter „nicht hauswirtschaftlicher“ eingefügt.

10. Dem § 29 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³In Fächern, die im folgenden Semester nicht fortgeführt werden und deren Note ins Abschlusszeugnis eingeht, ist die Abschlusszeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Fortgangsnote nach § 30 Abs. 1 und der in einer Nachprüfung ermittelten Note zu bilden. ⁴In der Nachprüfung ist der versäumte Unterrichtsstoff abzu prüfen. ⁵Die Dauer soll dem Zeitrahmen eines großen Leistungsnachweises in dem jeweiligen Fach entsprechen.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 4 Satz 3) durchzuführen ist, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 mit deren Bestehen als erfüllt.“

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Betreuungsleistungen“ das Wort „(schriftlich)“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird nach den Wörtern „Betriebs- und Unternehmensführung“ das Wort „(schriftlich)“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Haushaltsmanagement“ das Wort „(schriftlich)“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird nach den Wörtern „Ernährung und Service“ das Wort „(schriftlich)“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „Erziehung und Familie“ das Wort „(schriftlich)“ eingefügt.

13. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landbau“, die Wörter „die Berufsbezeichnung kann mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden,“ eingefügt.

b) In Nr. 2 Buchst. a werden nach den Wörtern „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährungs- und Haushaltsmanagement“, die Wörter „die Berufsbezeichnung kann mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden,“ eingefügt.

14. Nach § 43 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

Kapitel 1

Allgemeines

§ 44

Fachrichtung

Die Fachakademie wird mit der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement geführt.

§ 45

Bildungsziele der Fachakademie

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 Bay-EUG) sowie des gemeinsamen Bildungsauftrags der Schulen gemäß § 2 hat die Fachakademie das Ziel, die Studierenden zur Übernahme von Aufgaben als Fach- und Führungskräfte in hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Betrieben und Dienstleistungsunternehmen sowie einer unternehmerischen Tätigkeit vorzubereiten. ²Sie schafft

die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer und Fachberaterinnen oder Fachberater sowie für die Laufbahn eines entsprechenden landwirtschaftlich-technischen öffentlichen Dienstes und für die Laufbahn Fachlehrerin oder Fachlehrer für Ernährung und Versorgung an berufsbildenden Schulen oder vergleichbare Angestellte.

(2) Die Fachakademie dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken.

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 46

Bildungsdauer, Unterrichtsgestaltung

(1) ¹Die Fortbildung an der Fachakademie dauert in Vollzeitform drei Schuljahre. ²Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. einen Abschnitt von eineinhalb Schuljahren an der Fachakademie,
2. ein daran anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von einem halben Schuljahr und
3. einen daran anschließenden Abschnitt von einem Schuljahr an der Fachakademie.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlage 5).

§ 47

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme in das erste Schuljahr der Fachakademie sind ein mittlerer Schulabschluss und zusätzlich eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erforderlich.

(2) ¹Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Ernährung und Haushaltsmanagement“ sowie

„Meister/Meisterin der Hauswirtschaft“ können zu Beginn des zweiten Schuljahres in die Fachakademie aufgenommen werden. ²Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung“ oder Bewerber mit vergleichbarem Schulabschluss können zu Beginn des dritten Schuljahres in die Fachakademie aufgenommen werden.

Kapitel 3

Leistungen, Noten, Zeugnisse

Abschnitt 1

Leistungsnachweise, Bewertung von Leistungen, Notenbildung

§ 48

Leistungsnachweise

¹Leistungsnachweise können schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt werden. ²Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben und Praktikumsberichte. ³Kleine Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise. ⁴Mündliche und praktische Leistungen sowie Projekte und Präsentationen können als großer Leistungsnachweis gewertet werden, wenn deren Umfang dem einer Schulaufgabe entspricht. ⁵Inhalt und Dauer der Leistungsnachweise sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ⁶Termine für große Leistungsnachweise sind rechtzeitig anzukündigen, Termine für Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. ⁷An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

§ 49

Große Leistungsnachweise

¹In allen Pflicht- und Zusatzfächern mit einer Wochenstunde ist mindestens ein großer Leistungsnachweis, in allen übrigen Pflicht- und Zusatzfächern sind in jedem Schuljahr mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abweichend von Satz 1 sind in Schuljahren, die mindestens zwölf Wochen Berufspraktikum enthalten, in Pflicht- und

Zusatzfächern mit weniger als sechs Wochenstunden mindestens ein großer Leistungsnachweis, in allen anderen Pflicht- und Zusatzfächern mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen. ³In Wahlfächern werden keine großen Leistungsnachweise erbracht.

§ 50

Kleine Leistungsnachweise

(1) ¹In jedem Schuljahr sind in den Pflicht- und Zusatzfächern mit einer Wochenstunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis, in allen anderen Pflicht- und Zusatzfächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abweichend von Satz 1 sind in Schuljahren, die mindestens zwölf Wochen Betriebspraktikum enthalten, in Pflicht- und Zusatzfächern mit weniger als sechs Wochenstunden mindestens ein kleiner Leistungsnachweis, in allen anderen Pflicht- und Zusatzfächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) ¹Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts zum Gegenstand. ²Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt. ³Sie können durch angekündigte Kurzarbeiten ersetzt werden. ⁴Diese beziehen sich auf den Stoff mehrerer Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse.

(3) ¹Kleine Leistungsnachweise können in Form von angekündigten Einzelprüfungen mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten erbracht werden. ²Termine und Inhalte der Einzelprüfungen sind rechtzeitig vorher durch die Lehrkraft anzukündigen.

§ 51

Berufspraktikum, Praktikumsbericht

(1) Die Schulleitung wählt in Absprache mit den Studierenden die Praktikumsbetriebe aus.

(2) ¹Das Praktikum ist in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren und zu präsentieren. ²Der Praktikumsbericht zählt als großer Leistungsnachweis im Fach „Betriebsmanagement“ des dritten Schuljahrs.

§ 52

Korrektur, Bewertung von Leistungen, Notenbildung

(1) ¹Leistungsnachweise werden von den Lehrkräften zeitnah bewertet. ²Die bewerteten schriftlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden zur Einsichtnahme vorgelegt.

(2) Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt nach den Notenstufen des Art. 52 Abs. 2 BayEUG.

(3) ¹Bei rechnerischer Ermittlung einer Note aus mehreren Leistungsnachweisen ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 bis 1,50 = Note 1,

1,51 bis 2,50 = Note 2,

2,51 bis 3,50 = Note 3,

3,51 bis 4,50 = Note 4,

4,51 bis 5,50 = Note 5,

5,51 bis 6,00 = Note 6.

⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung von mehr als einem Prüfer bewertet wird.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 „ungenügend“ erteilt.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) ¹Bedienen sich Studierende beim Ablegen eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 „ungenügend“ bewertet. ²Ebenso kann beim Versuch verfahren werden oder wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Unterschleif oder der Versuch erst nachträglich bekannt wird.

§ 53

Nachholen von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldi-

gung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen Studierende mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. ³Der Nachtermin ist den Studierenden mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(3) ¹Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Abschnitt 2

Zeugnisse

§ 54

Jahreszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des ersten und zweiten Schuljahres erhalten die Studierenden je ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Es umfasst die Leistungen im ersten oder zweiten Schuljahr in den Pflicht- und Zusatzfächern.

(2) ¹Die Noten der Zeugnisse werden von der Lehrerkonferenz gemäß § 4 festgesetzt. ²Haben Studierende in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 56 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen. ³In Fächern, die im folgenden Schuljahr nicht fortgeführt werden und deren Note ins Abschlusszeugnis eingeht, ist die Abschlusszeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Fortgangsnote nach § 55 und der in einer Nachprüfung ermittelten Note zu bilden. ⁴In der Nachprüfung ist der versäumte Unterrichtsstoff abzufragen. ⁵Die Dauer soll dem Zeitrahmen eines großen Leistungsnachweises in dem jeweiligen Fach entsprechen.

(3) Wird Studierenden das Vorrücken auf Probe nach § 56 Abs. 4 gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Schuljahr.“

(4) Die Teilnahme an den Seminaren laut Stundentafel sowie an Wahlfächern wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen.

§ 55

Bildung der Fortgangsnoten und der Zeugnisnoten

¹Die Fortgangsnoten werden für jedes Fach aus den im Laufe eines Schuljahres erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. ²Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Noten der großen Leistungsnachweise doppelt und das arithmetische Mittel aus den Noten der kleinen Leistungsnachweise einfach gewichtet. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt. ⁴Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁵Die Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

Abschnitt 3

Vorrücken, Wiederholen und Notenausgleich

§ 56

Vorrücken, Wiederholen

(1) Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Schuljahr erworben wurde.

(2) ¹Die Berechtigung zum Vorrücken wird nicht erworben, wenn in einem Pflichtfach die Note 6 „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Eine Bemerkung in einem Pflichtfach gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 „ungenügend“ gleich.

(3) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Schuljahr nicht erworben, kann das Schuljahr einmal wiederholt werden. ²Ausnahmen von der Wiederholung nach Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(4) ¹Studierenden, die aufgrund eines nachge-

wiesenen Härtefall oder in Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 2 die Voraussetzungen zum Vorrücken in das nächste Schuljahr nicht erfüllen, kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. ²Soweit eine Nachprüfung (§ 54 Abs. 2 Satz 3) durchzuführen ist, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 mit deren Bestehen als erfüllt.

(5) ¹Über das Vorrücken und das Vorrücken auf Probe gemäß Abs. 4 entscheidet die Lehrerkonferenz. ²Drei Monate nach Beginn des nächsten Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Bestehen des Vorrückens auf Probe oder ob in das vorhergehende Schuljahr zurückverwiesen wird.

§ 57

Notenausgleich

(1) ¹Studierenden, die nach § 56 Abs. 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. wenn sie bei der Note 5 „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und
2. wenn sie in mindestens einem Pflichtfach die Note 1 „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note 2 „gut“ aufweisen.

²Ein Notenausgleich ist ausgeschlossen, wenn in zwei Pflichtfächern, die in diesem Schuljahr abgeschlossen wurden, die Note 5 „mangelhaft“ erzielt wurde.

(2) Die Feststellung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Lehrerkonferenz.

Kapitel 4

Schulabschluss

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 58

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung die Schulleitung. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, der Schulleitung und Lehrkräften, die in den Prüfungsfächern unterrichten, zusammen. ⁴Im Bedarfsfall kann die Schulleitung in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zusätzliche Ausschussmitglieder berufen. ⁵Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 59

Verhinderung der Teilnahme

¹Wer eine Prüfungsarbeit ohne zwingenden Grund versäumt, erhält die Note 6 „ungenügend“. ²Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ³Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ⁴Das Staatsministerium legt den Nachholtermin fest. ⁵Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 60

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren, Prüfungsdauer

¹Die Fachakademie endet mit einer Abschlussprüfung. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. ³Die Abschlussprüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Ernährung und Gesundheit (schriftlich)	180 Minuten
2. Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)	180 Minuten
3. Betriebslehre und Personalwirtschaft (schriftlich)	180 Minuten
4. Betriebsmanagement	
Ausarbeitung	240 Minuten
Praktische Prüfung und Prüfungsgespräch	240 Minuten etwa 20 Minuten
5. Berufs- und Arbeitspädagogik	
Schriftlich	180 Minuten
Praktisch	60 Minuten
Davon Arbeitsunterweisung (AU)	45 Minuten
und Fachgespräch	15 Minuten.

§ 61

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. ²Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern „Ernährung und Gesundheit“, „Rechnungswesen und Controlling“, „Betriebslehre und Personalwirtschaft“ findet am Ende des dritten Schuljahres statt, die schriftliche Abschlussprüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ findet im dritten Schuljahr statt.

§ 62

Mündliche Prüfung

(1) Wenn die Jahresfortgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note auseinanderliegen, wird auf Antrag in einem oder mehreren der folgenden Prüfungsfächer mündlich geprüft:

1. Ernährung und Gesundheit,
2. Rechnungswesen und Controlling,
3. Betriebslehre und Personalwirtschaft.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten. ²Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 64 Abs. 2.

§ 63

Praktische Prüfung, Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) Die praktische Prüfung im Fach „Betriebsmanagement“ findet am Ende des dritten Schuljahres statt.

(2) Die praktische Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ findet im zweiten Schuljahr statt.

(3) ¹Die gesamte Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ findet nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung statt. ²Der Inhalt dieses Prüfungsfachs entspricht den in § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen. ³Dies kann den Studierenden bestätigt werden. ⁴Die Studierenden können bei der zuständigen Stelle gemäß § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung die Befreiung von der Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung beantragen, wenn die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Studierende, die vor der Zulassung die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach den §§ 4 und 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweisen, können durch die Schulleitung auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Leistungsnachweisen und der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden.

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Note 5 „mangelhaft“ erzielt haben, können auf schriftlichen Antrag den nicht bestandenen Teil oder die nicht bestandenen Teile der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss der Schule einmal wiederholen. ²Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 64

Festsetzung der Fortgangsnoten, Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der Lehrerkonferenz entsprechend §§ 52 und 55 am Ende des dritten Schuljahres die Fortgangsnoten festgestellt. ²Die Noten der Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. ³Abweichend davon wird die Fortgangsnote im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ am Ende des zweiten Schuljahres beschlossen.

(2) ¹Die Leistungen in den Abschlussprüfungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in der Regel von der zuständigen Lehrkraft sowie einem weiteren Mitglied, unabhängig voneinander nach Maßgabe des Staatsministeriums bewertet. ²Jeder Prüfer bewertet jede Leistung mit einer ganzen Note. ³Die Noten für die Leistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 52 Abs. 2 und 3.

§ 65

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Im Abschlusszeugnis sind auszuweisen:

1. die Gesamtnote in Worten nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 und 3,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote,
3. die Zeugnisnoten der Pflichtfächer des Abschlussjahres und
4. die Zeugnisnoten der in den vorausgegangenen Schuljahren abgeschlossenen Pflicht- und Prüfungsfächer.

²Die Teilnahme an den Seminaren laut Stundentafel sowie an Wahlfächern wird in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird mit der Bemerkung: „Die Inhalte des Unterrichtsfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ entsprechen den in § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen.“ eingetragen.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Abschlusszeugnisnote in Prüfungsfächern wird die nach § 55 Satz 2 und 3 auf zwei Dezimalstellen ermittelte Fortgangsnote des Abschlussjahres, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung je einfach gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Note des Abschlusszeugnisses. ³Die Abschlusszeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen. ⁴Im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird die Abschlusszeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote des zweiten Schuljahres, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der praktischen Prüfung aus dem zweiten Schuljahr zu gleichen Teilen ermittelt.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird zusätzlich eine Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. ²Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen alle Noten der Pflichtfächer im Abschlusszeugnis.

(4) Abschlusszeugnisse, Urkunden und sonstige Bestätigungen werden nach Vorgaben des Staatsministeriums erstellt.

§ 66

Bestehen und Wiederholen

(1) ¹Das Abschlussjahr der Fachakademie ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist das Abschlussjahr auch bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „ausreichend“ ist,
2. in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ ist und
3. in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote 1 „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils mindestens die Zeugnisnote 2 „gut“ erzielt wurde.

(2) Studierende, die das Abschlussjahr nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen dieses Schuljahres.

(3) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlussjahr

einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.

§ 67

Berufsbezeichnung, Urkunden,
Berechtigungen, Fachhochschulreife

(1) ¹Bei erfolgreichem Abschluss verleiht die Fachakademie den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“. ²Die Berufsbezeichnung kann mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.

(2) Studierende, die die Fachakademie erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis sowie eine Urkunde über die erworbene Berufsbezeichnung.

(3) Mit dem Besuch der Fachakademie wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

(4) Die bestandene Abschlussprüfung ist eine gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Anforderungen an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin anerkannte Prüfung.

§ 68

Fachakademiebeirat

¹Das Staatsministerium oder mit dessen Zustimmung die Fachakademie kann einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

15. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

16. Der bisherige § 44 wird § 69 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 8 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.“

b) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Wörter „der Landwirtschaftsschulen“ eingefügt und wird das Wort „befinden“ durch die Wörter „befunden haben“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Für Studierende an der Fachakademie, die sich am 1. September 2020 in einem laufenden Schuljahr befunden haben, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Fachakademieordnung Landwirtschaft in der am 31. August 2020 geltenden Fassung Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 12, 15, 16 und 67 dieser Verordnung unmittelbar anzuwenden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

17. Es wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage 5 angefügt.

§ 2

Änderung der Fachschiulordnung Agrarwirtschaft

Die Fachschulordnung Agrarwirtschaft (FSO Agrar) vom 1. August 2002 (GVBl. S. 374, BayRS 7803-4-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 371, 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.“

§ 3

Änderung der Technikerschiulordnung Agrar

Die Technikerschulordnung Agrar (AgrTSO) vom 31. Mai 2001 (GVBl. S. 292, BayRS 7803-12-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 255, 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 32 wird wie folgt gefasst:

§ 32

Berufsbezeichnung, Urkunden

(1) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin für
 - a) Landbau,
 - b) Gartenbau,
 - c) Garten- und Landschaftsbau,
 - d) Weinbau und Oenologie,
 - e) Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder
 - f) Milchwirtschaft und Molkereiwesen“

oder

2. „Staatlich geprüfter Forsttechniker/Staatlich geprüfte Forsttechnikerin“

zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.

(2) ¹Studierende, die die Meister- oder Wirtschaftsprüfung an der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau bestanden haben und die Schule im ersten Jahr verlassen, erhalten eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler oder Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

1. Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau,
2. Gartenbau, Schwerpunkt Baumschule,
3. Garten- und Landschaftsbau oder

4. Weinbau und Oenologie“

zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.⁴

§ 4

Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2011 (GVBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(BayHöLSchO)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

²Die Berufsbezeichnung kann mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.⁴

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2020 tritt die Fachakademieordnung Landwirtschaft (FakO LW) vom 30. August 2001 (GVBl. S. 603, BayRS 7803-15-L), die zuletzt durch Verordnung vom 7. November 2018 (GVBl. S. 822) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 27. Juli 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r, Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 17

Anlage 5
(zu § 46 Abs. 2)

Studentafel

Fachakademie, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
	Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
Pflichtfächer			
Allgemeinbildende Grundlagen			
1.1 Deutsch	2	2	–
1.2 Englisch	2	2	2
1.3 Mathematik	2	–	–
1.4 Sozialkunde und Verbraucherbildung	2	–	–
1.5 Informationstechnik und EDV-Anwendungen	2	–	1
Leistungsbereiche			
2.1 Ernährung und Gesundheit	8	8	2
2.2 Marketing und Kundenservice	1	–	2
2.3 Objektgestaltung und Gerätetechnik	1	–	2
2.4 Objektreinigung	5	2	–
2.5 Textilien und Wäscheversorgung	4	4	–
2.6 Garten und Lebensmittelproduktion	2	2	2
Betriebswirtschaft und Führung			
3.1 Rechnungswesen und Controlling	–	4	4
3.2 Qualitätsmanagement und Zertifizierung	1	–	2
3.3 Existenzgründung und Diversifizierung	–	–	2
3.4 Betriebslehre und Personalwirtschaft	–	3	5
3.5 Berufs- und Arbeitspädagogik	–	5	–
3.6 Projektmanagement	2	3	–
3.7 Vertiefungsbereich Betriebsmanagement	–	–	8
Mindeststundenzahl:	34	35	32
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife			
4.1 Englisch	–	–	1
4.2 Mathematik	2	2	–
Wahlfächer			
5.1 Informationstechnik – Vertiefung	–	1	–
5.2 Musische Bildung	2	–	–
5.3 Mode und textiles Gestalten	–	–	2
5.4 Garten – Vertiefung	–	2	–
Zusatzfächer und Wahlfächer gesamt	4	5	4
6.1 Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation	–	–	1
Pflichtfächer + Wahlfächer	38	40	36
Praktikum (Halbjahresblock im zweiten Schuljahr)¹	6 Monate		
Unterrichtswochen pro Schuljahr	38	19	33

¹ Inhalte und Umfang des Praktikums erfolgen nach den Vorgaben des Staatsministeriums

2020-10-I

**Verordnung
über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie von 2020
(KommwEV)**

vom 1. August 2020

Auf Grund

- des Art. 120a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,
- des Art. 106a der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,
- des Art. 101a der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

**Abweichungen von
allgemeinen Haushaltsgrundsätzen**

(1) Abweichend von Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 55 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) muss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Landkreise und Bezirke ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht jederzeit sicherstellen.

(2) Im Übrigen bleiben Art. 61 GO, Art. 55 LKrO und Art. 53 BezO unberührt.

§ 2

**Abweichungen bei der
amtlichen Bekanntmachung der
Haushaltssatzung und der
Nachtragshaushaltssatzung**

¹Abweichend von Art. 65 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Satz 2 LKrO und Art. 57 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BezO darf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 die amtliche Bekanntmachung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Stabilisierungshilfe (Sonderform der Bedarfzuweisungen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes) im Jahr 2019 bewilligt oder im Jahr 2020 beantragt wurde.

§ 3

**Abweichungen bei der
Genehmigungspflicht von
Verpflichtungsermächtigungen**

Abweichend von Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 61 Abs. 4 LKrO und Art. 59 Abs. 4 BezO bedürfen im Haushaltsjahr 2020 Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 keiner Genehmigung, soweit Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2021 keiner Genehmigung bedürfen.

§ 4

**Unverzögerlicher Erlass einer
Nachtragshaushaltssatzung**

Abweichend von Art. 68 Abs. 2 GO, Art. 62 Abs. 2 LKrO und Art. 60 Abs. 2 BezO genügt es in den dort genannten Fällen, wenn der Erlass einer Nachtragshaus-

haltssatzung binnen drei Monaten nach dem jeweils auslösenden Ereignis, frühestens aber bis zum 10. November 2020, erfolgt.

§ 5

Abweichungen bei der Aufnahme von Krediten

(1) ¹Abweichend von Art. 71 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 1 LKrO und Art. 63 Abs. 1 BezO auch in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) können in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kredite auch zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden. ²Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich sind als Gesamtbetrag neben der Kreditemächtigung in der Haushaltssatzung gesondert festzusetzen. ³Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich bedürfen einer Gesamtgenehmigung, wenn eine Stabilisierungshilfe im Jahr 2019 bewilligt oder im Jahr 2020 beantragt wurde, sind aber im Übrigen genehmigungsfrei. ⁴Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. ⁵Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. ⁶Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich. ⁷Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich sind so zu bemessen, dass die darauf zu leistenden ordentlichen Tilgungen ab dem Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit erbracht werden können. ⁸Die jährliche ordentliche Tilgung darf bei unvollständiger Ausschöpfung der Gesamtbeträge oder außerordentlicher Tilgung anteilig gekürzt werden.

(2) Abweichend von Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 LKrO und Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 BezO steht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich das Vorhandensein kameraler Rücklagen und doppischer Liquiditätsreserven unabhängig von deren Höhe nicht entgegen.

§ 6

Abweichungen bei der Aufnahme von Kassenkrediten

(1) Abweichend von Art. 73 Abs. 1 GO, Art. 67 Abs. 1 LKrO und Art. 65 Abs. 1 BezO kann die Gemeinde in den

Haushaltsjahren 2020 und 2021 auch dann Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufnehmen, soweit andere Mittel zur Verfügung stehen.

(2) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 2 GO, Art. 67 Abs. 2 LKrO und Art. 65 Abs. 2 BezO darf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Höchstbetrag ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit oder ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigen. ²Der Höchstbetrag ist auf der Grundlage eines fortzuschreibenden Rückführungsplans in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 in die Grenzen der Art. 73 Abs. 2 GO, Art. 67 Abs. 2 LKrO und Art. 65 Abs. 2 BezO zurückzuführen. ³Die Rückführung hat in jährlich gleichanteiligen Schritten zu erfolgen; weitergehende Rückführungen sind möglich.

§ 7

Abweichungen bei der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses

¹Abweichend von Art. 102 Abs. 2 und 3 GO, Art. 88 Abs. 2 und 3 LKrO und Art. 84 Abs. 2 und 3 BezO kann die Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk während der Haushaltsjahre 2020 und 2021 darauf verzichten, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen, dem Gemeinderat, Kreisausschuss oder Bezirksausschuss vorzulegen und festzustellen. ²Die Pflicht der Gemeinde, des Landkreises und des Bezirks, einen Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung fristgerecht vorzulegen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

Abweichungen von der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 KommHV-Kameralistik besteht der Haushaltsplan zudem aus einer Übersicht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie, sofern die Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk Erleichterungen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 in Anspruch nimmt.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 kein Betrag als allgemeine Rücklage vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

(3) ¹Abweichend von § 23 Satz 1 KommHV-Kameralistik können Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 und

2021 auf Grundlage eines Deckungsplans beginnend jeweils mit dem zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr jährlich zu gleichen Teilen bis spätestens 2032 gedeckt werden. ²Eine frühere Deckung ist zulässig.

(4) Abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik wird diese Möglichkeit in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 nicht auf begründete Ausnahmefälle beschränkt.

§ 9

Abweichungen von der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) besteht der Haushalt zusätzlich aus der Übersicht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie, sofern die Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk Erleichterungen nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 in Anspruch nimmt.

(2) Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Doppik wird diese Möglichkeit in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 nicht auf begründete Ausnahmefälle beschränkt.

§ 10

Langfristige Finanzplanung

¹Die mittelfristige Finanzplanung ist in eine langfristige Finanzplanung bis 2035 einzubetten, sofern die Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk Erleichterungen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 in Anspruch nimmt. ²Sie ist jährlich auf diesen Stand fortzuschreiben, in abgeschlossenen Jahren sind die Planwerte durch Rechnungsergebnisse zu ersetzen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 12. August 2020 in Kraft.
²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

München, den 1. August 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 24. Juli 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 429 vom 24. Juli 2020 bekannt gemacht.

2126-1-10-G, 2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechsten Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung und der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 28. Juli 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 430 vom 28. Juli 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612